STADT NIDDERAU

Stadtrecht			
(Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau)			
Stadtverordnetenbeschluss: (26.11.2026)	**Ausfertigung:** (30.11.2026)	**Veröffentlichung:** (30.11.2026)	**Inkrafttreten:** (01.12.2026)

Änderungsatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in der Sitzung am 26.11.2026 folgende Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 01.05.2026 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung des § 14 Abs. 1

§ 14 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau wird wie folgt geändert:

Die Worte „innerhalb von 6 Monaten“ werden ersetzt durch die Worte „innerhalb der in § 27 Abs. 1 EigBGes vorgeschriebenen Frist“.

§ 14 Abs. 1 lautet damit:

> „Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich nach den Größeneinstufen i. S. d. Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich) und die Erfolgsübersicht gem. § 27 Eigenbetriebsgesetz innerhalb der in § 27 Abs. 1 EigBGes vorgeschriebenen Frist aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.“

Artikel 2 – Änderung des § 14 Abs. 3

§ 14 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

> „Der Jahresabschluss und der Lagebericht (sofern gesetzlich erforderlich) des Eigenbetriebs sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 EigBGes prüfen zu lassen.“

STADT NIDDERAU

Artikel 3 – Änderung des § 14 Abs. 4

§ 14 Abs. 4 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

> „Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Wortlaut mit Datum anzugeben. Hat der Abschlussprüfer die Bestätigung versagt, ist hierauf besonders hinzuweisen."

Artikel 4 – Änderung des § 14 Abs. 5

§ 14 Abs. 5 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

> „Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen."

Artikel 5 – Ergänzung um § 14a „Prüfungsrechte"

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a Prüfungsrechte

(1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs ist das für die Stadt Nidderau zuständige Rechnungsprüfungsamt berechtigt, weitere Prüfungen im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.

(2) Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung – ist zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben berechtigt, sich unmittelbar über den Eigenbetrieb zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Auskünfte zu verlangen und Prüfungen vor Ort durchzuführen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechte werden dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung – ausdrücklich eingeräumt. Weitergehende gesetzliche Prüfungs- und Unterrichtungsrechte bleiben unberührt.

STADT
NIDDERAU

Artikel 6 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

(nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 30.11.2026

Bürgermeister
Andreas Bär